

## Entwurf

### **Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Verlagerung des Ortes der sonstigen Leistung bei der Gestellung von Personal**

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Verlagerung des Ortes der sonstigen Leistung bei der Gestellung von Personal, BGBl. II Nr. 218/1998, wird wie folgt geändert:

*1. Die Promulgationsklausel lautet:*

„Auf Grund des § 3a Abs. 16 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/2009 wird verordnet:“

### **Erläuterung**

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Zitierung infolge der Änderung des UStG 1994.